



REGLEMENT

Gemeinde Schübelbach

Friedhofreglement der Gemeinde Schübelbach



29. April 2016

FRIEDHOF

Inhaltsverzeichnis

I. Öffentlicher Friedhof	2
Art. 1 Bezeichnung der Friedhöfe	2
II. Zuständigkeit	2
Art. 2 Aufsicht und Verwaltung	2
III. Aufbahrungsstelle	3
Art. 3 Leichenhalle	3
IV. Bestattungswesen	3
Art. 4 Fristen	3
Art. 5 Bestattungszeiten	3
Art. 6 Grabesruhe	4
V. Gestaltung und Benützung der öffentlichen Friedhöfe	4
Art. 7 Grabesordnung	4
Art. 8 Masse Gräber	4
Art. 9 Grabesordnung	5
Art. 10 Familiengräber	6
Art. 11 Grabräumung	6
Art. 12 Grabmal	6
Art. 13 Unterhalt des Grabes	7
Art. 14 Friedhofwürde	8
Art. 15 Muslimgräber	8
VI. Gebühren	9
Art. 16 Gebührenordnung	9
VII. Schlussbestimmungen	9
Art. 17 Haftung	9
Art. 18 Vollzug	9
Art. 19 Widerhandlungen	9
Art. 20 Inkraftsetzung	9
Genehmigung	10
Gebührenordnung	11

REGLEMENT

Die Gemeindeversammlung von Schübelbach, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990, beschliesst:

I. Öffentlicher Friedhof

Art. 1

Bezeichnung
der Friedhöfe

- 1 Die im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Schübelbach, bzw. der römisch-katholischen Kirchgemeinde Buttikon (nachstehend Kirchgemeinden genannt) stehenden Friedhöfe sind die öffentlichen Friedhöfe für die Politische Gemeinde Schübelbach.

Anspruch auf
eine schickliche
Bestattung

- 2 Jede in der Gemeinde Schübelbach wohnhafte Person hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung in der Gemeinde Schübelbach. Den gleichen Anspruch haben auswärtige Personen, die in der Gemeinde verstorben sind und in der eigenen Wohngemeinde nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand bestattet werden können.

Auswärtige

- 3 Übrige Auswärtige dürfen nur mit Zustimmung der entsprechenden Kirchgemeinde bestattet werden.

II. Zuständigkeit

Art. 2

Aufsicht

- 1 Die Aufsicht über das Begräbniswesen und den Friedhof wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen im Begräbniswesen.

- 2 Der Gemeinderat kann die Verwaltung des Friedhofes und die Durchführung des Begräbniswesens an die jeweilige Kirchgemeinde übertragen.

Verwaltung

III. Aufbahrungsstelle

Art. 3

- 1 Die in der Gemeinde Schübelbach Verstorbenen sowie die Auswärtigen, die auf einem der öffentlichen Friedhöfe der Gemeinde Schübelbach bestattet werden, werden in der Leichenhalle der entsprechenden Kirchgemeinde aufgebahrt.

Leichenhalle

IV. Bestattungswesen

Art. 4

- 1 Die Bestattung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

Fristen

Art. 5

- 1 Die Bestattungszeiten werden durch die zuständigen Pfarrämter und bei nicht-kirchlichen Bestattungen durch die jeweilige Kirchgemeinde bestimmt.

Bestattungszeiten

Art. 6

Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre und bei Urnenbestattungen 10 Jahre.

V. Gestaltung und Benützung der öffentlichen Friedhöfe

Art. 7

Grabesordnung

- 1 Die Grabesordnung richtet sich nach dem Gräberplan der jeweiligen Kirchgemeinde. Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

	Schübelbach	Buttikon
für Erdbestattungen:	Einzelgräber Familiengräber Kindergräber Muslimgräber	Einzelgräber
für Urnenbestattungen:	Einzelgräber Familiengräber Kindergräber Gemeinschaftsgrab	Einzelgräber Gemeinschaftsgrab

Art. 8

Masse Gräber

- 1 Die Masse der Gräber richten sich nach der kantonalen Verordnung.

Grabmäler

- 2 Die römisch-katholische Kirchgemeinde Buttikon stellt für jede verstorbene Person christlicher Konfession, welche auf dem Friedhof der Kirchgemeinde Buttikon beigesetzt wird, ein Holzkreuz auf.

- 3 Auf dem Friedhof der römisch-katholischen Kirchgemeinde Schübelbach gelten für Grabmäler folgende Masse, gemessen ab Gehweg:

Erdbestattungen:	Höhe	Breite	Dicke
Einzelgrab	100–120 cm	45–55 cm	15–20 cm
Familiengrab	90–110 cm	100–120 cm	15–20 cm
Kindergrab	60–70 cm	30–40 cm	12–15 cm

Urnenbestattungen:	Höhe	Breite	Dicke
Grabstein	65–70 cm	40–45 cm	12–15 cm
Grabplatte liegend	40 cm	40 cm	10–12 cm

- 4 Für die Grabmäler auf dem Friedhof der römisch-katholischen Kirchgemeinde Schübelbach dürfen Holz, Schmiedeeisen und alle bewährten Natursteine wie Sandstein, Kalkstein, Serpentin und Granit verwendet werden. Die Steine müssen dabei standfeste Grundformen aufweisen. Alle Bearbeitungsmethoden, welche spiegelnden Glanz erzeugen oder starke Farbkontraste hervorrufen, sind unzulässig.
- 5 Jedes Grab ist mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu bezeichnen.
- 6 Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es der Bewilligung der Kirchgemeinde. Es sind Skizzen mit Angabe des verwendeten Massstabes beim Pfarramt Schübelbach vor der Erstellung zur Genehmigung einzureichen.
- 7 Die Achsabstände zwischen den Grabmälern sind gemäss Gräberplan genau einzuhalten.

Material
Grabmäler

Beschriftung
Grabmäler

Bewilligung für
Grabmäler

Abstände
Grabmäler

Art. 9

Die Beisetzung in den Einzelgräbern erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge. Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Einzelgrab mit Erdbestattung ist zulässig,

Grabesordnung

sofern dessen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um das Grab einer der gleichen Familie angehörenden oder nahe stehenden Person handelt.

Art. 10

Familiengräber

1 Auf den dafür bestimmten Plätzen können auf dem römisch-katholischen Friedhof Schübelbach Familiengräber vermietet werden.

Mietdauer der Familiengräber

2 Die Mietdauer von Familiengräbern beträgt 20 Jahre. Für eine Bestattung in ein bestehendes Grab ist ein neuer Mietvertrag über 20 Jahre abzuschliessen. Die für die nicht abgelaufene Vertragsdauer bezahlte Miete wird an die neue Miete angerechnet. Ein zwischenzeitlich nicht belegtes Grab kann weiterhin gemietet werden, sofern Personen leben, denen das Recht zur Benützung dieses Grabes zusteht. Die Erstvermietung kann aber nur im Rahmen einer Bestattung und nicht im Voraus erfolgen.

Art. 11

Grabräumung

Nach Beendigung der Grabesruhe bzw. der Mietdauer werden die Grabstätten geräumt. Eine solche Räumung wird öffentlich ausgeschrieben und den Angehörigen schriftlich bekannt gegeben, jeweils unter Fristansetzung. Angehörige können Grabmale oder den Grabschmuck mitnehmen. Nach Ablauf der Frist wird das Grab durch die Kirchgemeinde geräumt und noch bestehende Grabmale oder Grabschmuck entsorgt.

Art. 12

Grabmal

1 Jedes Grab – ausgenommen das Gemeinschaftsgrab – muss mit einem dauernden Grabmal versehen werden.

Grabmal Gemeinschaftsgrab

2 Beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Kirchgemeinde Namensschilder mit Name, Vorname, Geburts- und

Sterbejahr der Verstorbenen angebracht. Auf Wunsch der Angehörigen kann darauf verzichtet werden.

- 3 Blumen, Kränze und Bilder dürfen während 30 Tagen ab Beisetzungstag auf der dafür vorgesehenen Stelle belassen werden. Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Kirchgemeinde. Auf dem vorgesehenen Stein kann Blumenschmuck aufgestellt werden. Die Kirchgemeinde entfernt verwelkte Blumen oder unpassenden Blumenschmuck.

Blumenschmuck
Gemeinschaftsgrab

Art. 13

- 1 Der Unterhalt des Grabes und des Grabmales ist Sache der Angehörigen. Es dürfen nur natürliche Materialien für den Grabschmuck verwendet werden. Ausnahme: Beim Friedhof Buttikon wird der Unterhalt des Grabmales (Holzkreuz) durch die römisch-katholische Kirchgemeinde Buttikon ausgeführt.
- 2 Bei mangelhafter Erfüllung dieser Pflicht werden die Angehörigen schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, wird durch den Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen angeordnet.
- 3 Für die Besorgung der Gräber von Verstorbenen, welche keine oder keine bekannten Angehörigen hinterlassen haben, kann der Gemeinderat aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.
- 4 Sofern die Verstorbenen mittellos waren und deren Angehörige für den Unterhalt nicht aufzukommen vermögen, kommt die Politische Gemeinde Schübelbach für den Grabunterhalt auf.

Unterhalt
des Grabmales

Pflichtverletzung

Grabfonds

Grabunterhalt
durch die
Gemeinde

Art. 14

Friedhofswürde

Der Benützer des Friedhofes hat der Würde des Ortes durch ein angemessenes Benehmen Rechnung zu tragen. Das unberechtigte Pflücken und Entfernen von Blumen und Pflanzen ist untersagt. Das Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen ist untersagt. Ausnahmen können bewilligt werden.

Art. 15

Muslimgräber

- 1 Die römisch-katholische Kirchgemeinde Schübelbach hat einen Sektor für Muslimbestattungen reserviert. Erdbestattungen müssen spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- 2 Die Verstorbenen müssen in einem Sarg bestattet werden. Das Grab wird nach der Beerdigung vom Friedhofpersonal zugedeckt. Es steht jedoch stets eine Schale mit Erde und eine kleine Handschaufel bereit, damit die Angehörigen das Grab symbolisch zudecken können
- 3 Bei der Bestattung wird eine Schrifttafel aus Holz mit Name, Geburts- und Sterbejahr in lateinischer Schrift angebracht.
- 4 Für Grabmäler der Muslimgräber gelten die gleichen Regelungen wie für die übrigen Grabmäler. Sie müssen spätestens ein Jahr nach der Bestattung erstellt werden. Beim Anbringen von Schriftzeichen in nicht-lateinischer Schrift ist für die Bewilligung eine deutsche Übersetzung einzureichen.
- 5 Die Grabesruhe für Muslimgräber ist gleich wie für die übrigen Gräber. Danach wird das Grab geräumt. Die Gebeine bleiben in der Erde.

VI. Gebühren

Art. 16

- ¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der jeweiligen Kirchgemeinde die Gebührenordnung gemäss Anhang. Er kann im Rahmen von Zu- und Abschlägen von höchstens 30 % diese auf Antrag der jeweiligen Kirchgemeinde den aktuellen Verhältnissen anpassen. Gebührenordnung
- ² Es werden Gebühren erhoben für:
- a) das Öffnen und Schliessen sämtlicher Gräber
 - b) Anteile für Trittplatten, Stellriemen und Gehwege
 - c) die Benützung und Miete der Gräber
 - d) die Benützung und Aufbahrung in der Leichenhalle

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden. Haftung

Art. 18

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftrag. Vollzug

Art. 19

Übertretungen dieses Reglements werden gemäss § 55 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 mit einer Busse bestraft. Widerhandlungen

Art. 20

Das vorliegende Friedhofreglement ersetzt das Friedhofreglement der Gemeinde Schübelbach vom 25. Juni 1995 und tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat legte die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2017 fest. Inkraftsetzung

REGLEMENT

Traktandiert an der Gemeindeversammlung vom 29. April 2016 und angenommen an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016.

Genehmigung:

Durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 226 vom 5. Juli 2016.

Schübelbach, 5. Juli 2016



NAMENS DES GEMEINDERATES SCHÜBELBACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber-Stv.

Stefan Abt

Martin Brügger

Durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss vom

genehmigt:

(Unterschrift RR)



Genehmigt mit RRB Nr. 710
vom 23. August 2016

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

GEBÜHRENORDNUNG

ab 1. Januar 2026¹

**gemäss Art. 16 Friedhofreglement Gemeinde Schübelbach
vom 29. April 2016**

(gilt für die Friedhöfe Buttikon und Schübelbach)		
Bestattungskosten	Einheimische Katholiken²	Übrige³
Gemeinschaftsgrab (inkl. Grabschmuck/Namensschild)	kostenlos	500.–
Urnenbestattung (Einzelgrab)	kostenlos	650.–
Erdbestattung	500.–	1'300.–
Kinderbestattung bis 12 Jahre	kostenlos	500.–
Kreuz oder Schild aus Holz mit Inschrift (leihweise)	kostenlos	150.–
Grabkreuz Friedhof Buttikon (obligatorisch bei Einzelgräbern)	500.–	500.–
Aufbahrung pro Tag	kostenlos	40.–
Grabmiete		
Grabplatz Gemeinschaftsgrab	kostenlos	500.–
Grabplatz Urnenbestattung 10 Jahre	kostenlos	800.–
Grabplatz Erdbestattung 20 Jahre	kostenlos	1'600.–
Familiengrab für Erd- oder Urnenbestattung 20 Jahre (nur Schübelbach)	kostenlos	2'000.–
		100.– (Verlängerung pro Jahr)

¹ Revisionen der Gebührenordnung vom 1. Januar 2017 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 313 vom 2. November 2022 und vom 1. Januar 2026 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 250 vom 18. November 2025.

² Alle Katholiken, die in der politischen Gemeinde Schübelbach wohnhaft waren, unabhängig davon, welcher Kirchgemeinde sie angehörten.

³ Konfessionslose und andersgläubige Personen, Verstorbene aus anderen politischen Gemeinden oder dem Ausland.

Alle Beträge in CHF

Beitrag der politischen Gemeinde Schübelbach an die Bestattungskosten:

Die Gemeinde Schübelbach zahlt bei Todesfällen von Personen mit letztmaligem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schübelbach folgende Beiträge an die Todesfallkosten:

- effektive Kremationskosten plus effektive Kosten Urne (max. CHF 100.–)
- Anteil Bestattungskosten auf den (römisch-katholischen) Friedhöfen Buttikon, Schübelbach und Siebnen
CHF 500.–

Rechnungsstellung:

Die Gebühren für Bestattungskosten und Grabmiete werden den Erben durch die jeweiligen Kirchgemeinden direkt in Rechnung gestellt.

Die Kremationsrechnungen werden vom Krematorium direkt der politischen Gemeinde zugestellt.

Der Anteil der politischen Gemeinde an die Bestattungskosten stellen die Kirchgemeinden Buttikon und Schübelbach einmal jährlich (November) in Rechnung.



Gemeinde Schübelbach

Grünhaldenstrasse 3
8862 Schübelbach
Telefon 055 450 56 56